

SYNOPSIS**ALTFASSUNG**

Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See vom 29.06.1984 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.07.2000

Der Rat der Stadt Köln hat in der Sitzung am 26.06.1984 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2032) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

I.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

(1) Die Erholungsanlage Fühlinger See ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.

II.**Nutzung der Wasserflächen****§ 8****See 5 (Freibad und Sporttauchen)**

(1a) See 5 und die ihn unmittelbar umgebenden Grünflächen dienen in dem als Freibad abgegrenzten Teil innerhalb der Badezeiten der unentgeltlichen Nutzung als Freibad. Die übrige Fläche des Sees 5 dient dem Sporttauchen sowie als Zufahrt für Ruderer und Kanuten zu den Steganlagen und zur Regattabahn. Zum Sporttauchen bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln.

(2) Die Badezeiten für das Freibad werden öffentlich bekannt gemacht.

NEUFASSUNG

5. Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

I.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

„(1) Die Erholungsanlage Fühlinger See ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. Die Attraktivität des Fühlinger Sees für Naturerlebnis, Sport, Freizeit und Kultur ist zu erhalten. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Nutzergruppen herzustellen. Der Bereich des Fühlinger Sees ist Landschaftsschutzgebiet. Die Erholungs- und Freizeitinteressen der Nutzer sind mit den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Gewässerökologie, in Einklang zu bringen.“

II.**Nutzung der Wasserflächen****§ 8****See 5 (Freibad und Sporttauchen)**

„(1a) See 5 und die ihn unmittelbar umgebenden Grünflächen dienen in dem als Freibad abgegrenzten Teil innerhalb der Badezeiten der Nutzung als Freibad sowie dem Erlebnissport (Klettergarten). Die übrige Fläche des Sees 5 dient dem Sporttauchen sowie als Zufahrt für Ruderer und Kanuten zu den Steganlagen und zur Regattabahn. Zum Sporttauchen bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln.“

„(2a) Die Stadt Köln bzw. die KölnBäder GmbH kann in dem als Freibad abgegrenzten Teil eine gewerbliche Nutzung gestatten, wenn sie dem Charakter der unter Abs. 1a, Satz 1 genannten Nutzung entsprechen. Insoweit liegt dann keine öffentliche Einrichtung, sondern eine private Einrichtung vor.“

ALTFASSUNG

(3) Im Übrigen finden auf das Freibad die §§ 17 und 18 der Sportstättenatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung

NEUFASSUNG

Der Betreiber/die Betreiberin hat die hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und dem Sportamt bzw. der KölnBäder GmbH vorzulegen.

(2b) Der Betreiber/die Betreiberin ist zur Einhaltung folgender Maßgaben zu verpflichten: Die Öffnungszeiten für das Freibad sind öffentlich bekannt zu machen. Die Höhe des Eintrittsgeldes für das Freibad hat sich nach der Höhe des Eintrittsgeldes des Naturfreibades Vingst zu richten. Ansonsten sind für alle im Rahmen der gewerblichen Nutzung anfallenden Entgelte für Kinder, Jugendliche und Familien sozialverträgliche Preise zu erheben. Auf die berechtigten Interessen der Anwohner, insbesondere in Bezug auf durch die Nutzung des Freibadgeländes entstehenden Immissionen, ist besonders Rücksicht zu nehmen. “

„(3) Im Übrigen finden auf das Freibad, wenn und soweit es öffentliche Einrichtung ist, die §§ 17 und 18 der Sportstättenatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“